



Vereinsreg. Nr.:489460110

Fischerverein Traunsee

4810 Gmunden
Anton v. Satori-Straße 27

www.traunseefischer.at

Kindererlaubnisschein

für das Revier 2 Obere Traun Lambach + Revier 3 Traun Stau Lambach

Bestimmungen über die Angelfischerei für
Revier 2 + Revier 3 Länge ca. 3,2 km

Obere Grenze: Straßenbrücke in Stadl-Paura – Untere Grenze: Kraftwerk Lambach

2024

Allgemeine Bestimmungen

Die Angelfischerei an diesen 2 Revieren darf nur unter strengster Beachtung des O.Ö. Landesfischereigesetzes und den besonderen Bestimmungen dieses Merkblattes ausgeübt werden. Die Lizenz mit der Fangstatistik ist bei der Ausübung der Angelfischerei in diesen 2 Revieren stets mitzuführen und auf Verlangen dem Fischereischutzorgan vorzuweisen.

Alle entnommenen Fische sind unverzüglich in die Fangstatistik unter Angabe von Fischart, Länge und Uhrzeit einzutragen. Vor dem Beginn des Fischens muss das Datum des jeweiligen Tages in der Fangstatistik angekreuzt werden. Die Fangstatistik muss bis **15. Dezember** an den FV Traunsee retourniert werden. Ohne fristgerecht abgegebener Fangstatistik wird keine neue Lizenz ausgestellt. Die Fischerei darf von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeübt werden. In der Schonzeit befindliche Fische dürfen nicht befischt werden.

Dieser Kindererlaubnisschein berechtigt Kinder bis 12 Jahre in Begleitung einer Person die im Besitz einer amtl. Fischerkarte ist, zu den angeführten Bestimmungen mit einer Angelrute zu fischen.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen, sowie gegen die Vorschriften des OÖ. Landesfischereigesetzes wird die Fischereilizenz ohne Rückerstattung der Lizenzgebühr entzogen.

Besondere Bestimmungen

Die Fischereisaison beginnt am **16. März und endet am 30. November**
Das Fischen ist an **4 Tagen** pro Kalenderwoche und max. **50 Tage pro Saison** erlaubt

- 1) **Es ist pro Lizenznehmer 1 Angelgerät erlaubt, das Angelgerät darf nicht von Begleitpersonen bedient werden.**
- 2) Erlaubt ist das Stoppel- und Grundfischen mit Naturköder und angedrücktem Widerhaken. Weiters ist das Spinnfischen mit Einzelhaken, angedrücktem Widerhaken und einer Körperlänge von max. 8 cm erlaubt.
- 3) Das Fischen mit Drillingen ist verboten
- 4) Das Hältern von Fischen ist verboten
- 5) **Bei einer Wassertemperatur tagsüber höher als 21 Grad (QR Code) müssen massig gefangene Salmoniden entnommen werden**
- 6) Bitte die beschilderten Schongebiete beachten (Badeinsel und Salzstadeln)
- 7) Lebende Fische dürfen nicht an das Gewässer mitgebracht werden
- 8) **Fangbeschränkungen:**
 - a) Es dürfen pro Fangtag max. **3 Fische entnommen werden.**
 - b) Max. dürfen in der **Saison 20 Forellen, 5 Karpfen, 2 Hechte oder Wels entnommen werden.** Nachdem der Lizenznehmer 20 Forellen entnommen hat, verliert die Saisonlizenz ihre Gültigkeit.
 - c) **Aitel sind von der Entnahmeregelung ausgenommen und dürfen unbegrenzt entnommen werden.**



Fischart	Schonzeit	Mindestmaße
Bachforelle	16. Sept. - 15. März	30 cm
Regenbogenforelle	1. Dez. - 15. März	30 cm
Seeforelle	16. Sept. - 15. März	55 cm
Karpfen	1. Mai - 31. Mai	Entnahmefenster 40 - 65 cm
Wels	1. Jun. - 30. Juni	90 cm
Äsche, Barbe, Huchen, Nase	ganzjährig geschont	-----